

# RS Vwgh 1990/5/9 89/02/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

## Rechtssatz

Im Falle einer entsprechenden Antragstellung besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß 45 Abs 2 StVO ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Hinweis E 20.3.1987, 87/18/0016) für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Die wiederholte Erteilung einer solchen (jeweils insoweit befristeten) Bewilligung kommt nur im Falle einer erheblichen Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020101.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)